

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung e.V.
BABdW
Ulrich Stiehl, Vorsitzender



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat I A 1 und I A 6

Marburg, den 09.08.2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

Der BABdW hat sich als unabhängiger Bundesverband von Vertretungen Angehöriger und rechtlicher Betreuer zur Aufgabe gemacht, die Interessen von Menschen zu vertreten, die selbst - aus welchen Gründen auch immer - dazu nicht in der Lage sind; im Besonderen erwachsenen Menschen, für die aufgrund der Schwere ihrer kognitiven Beeinträchtigung Unterstützung in allen Bereichen des Lebens unabdingbar ist. Sonst würden ihre Rechte erheblich beschnitten.

Der BABdW begrüßt die geplante Neufassung der Regeln des deutschen Vormundschafts- u. Betreuungsrechts in Übereinstimmung mit den Forderungen der UN-BRK zur bestmöglichen Förderung der Selbstbestimmung beeinträchtigter Menschen und der Wahrung ihrer allgemeinen Menschenrechte. Der BABdW fordert aber auch ganz speziell für besonders Hilfebedürftige die Einhaltung der UN-BRK im Sinne bestmöglicher Gewährung von Unterstützung, wo immer sie und so viel sie für diese Menschen notwendig ist. (Artikel.1 & 5 UN-BRK)

Der BABdW ist als kleiner und unabhängiger Verband leider nicht in der Lage, haupt- oder nebenamtlich Juristen zu beschäftigen. Deshalb sei uns bitte nachgesehen, wenn wir insbesondere ein Problem des neuen Gesetzes besonders herausstellen, ohne hierfür gleich die juristische Zauberformel mitliefern zu können, die dieses lösen könnte.

Unsere Einwände beziehen sich auf die vorgeschlagene Formulierung und Begründung für den neuen § 1815 BGB, besonders Abs. 1 und 2, und das Quasi-Verbot der Bestellung einer Betreuung mit der Formulierung "für alle Bereiche", auch wenn es vielleicht hierfür aus anderer Sicht vertretbare Gründe geben mag.

Die Aufzählung und möglichst genaue Definition verschiedener "Aufgaben-Bereiche" wird immer unvollständig bleiben. Gesellschaftliche, politische und andere Entwicklungen werden deshalb eine ständige Anpassung und Ergänzung durch ständig neu definierte Aufgabenfelder notwendig machen. Dadurch werden aber diese Menschen besonders schnell wieder ausgeschlossen, die grundsätzlich, aufgrund ihres speziellen, sehr umfassenden Hilfebedarfs (leider) in allen Bereichen auf Unterstützung angewiesen sind.

Wir sind uns der Problematik einer umfassenden Hilfestellung bewusst, vertrauen aber auf die vorbildlichen Definitionen und Regelungen der Betreuung in Deutschland als Hilfe- und Unterstützungsangebot.

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de;

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulr.stiehl\(at\)gmx.de](mailto:ulr.stiehl(at)gmx.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der Nr. 031 250 62999 als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Marburg als Verein eingetragen.

Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Dies soll durchaus auch in Form einer Stellvertretung im Sinne des - im Extremfall mutmaßlichen - Willens der Betroffenen geschehen. Das heißt für uns eben auch im krassen Gegensatz zu einer ersetzenden Fremdbestimmung, ohne Rücksicht auf ihren geäußerten oder mutmaßlichen Willen. Letzteres ist für erwachsene, volljährige Menschen hier schon lange abgeschafft! Ein Aspekt, der in diesem Gesetz (und seinen Ausführungsbestimmungen) vielleicht auch durch eine subtilere Wortwahl noch stärker berücksichtigt werden könnte. So könnte der Begriff "Aufenthaltsbestimmung" ersetzt werden durch "Aufenthaltswahl", wodurch die Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen vielleicht deutlicher würde.

Ein Betreuer soll nur innerhalb seines Aufgabenkreises tätig werden, nicht außerhalb! Wenn die Definitionen der Bereiche sich aber ständig ändern, werden - abgesehen davon, dass manches schon bei der ursprünglichen Definition der Aufgaben übersehen worden sein kann - auch die Betreuer verunsichert, ob und wo sie sich für die ihnen Anvertrauten einsetzen dürfen - und wo nicht.

Das ist dann ganz sicher nicht zum Nutzen der Betroffenen. Kann es der Sinn eines ganz neuen Gesetzes sein, Regeln zu erlassen, die durch die Weiterentwicklung des Rechtsverständnisses sofort wieder Grauzonen, wenn nicht gar rechtsfreie Räume entstehen lassen?

Unsere Praxis beweist: Es ist durchaus Usus (wenn man von den ausgestellten Betreuerausweisen ausgeht), dass vielen der von uns vertretenen Betreuer formell gar nicht alle für ihre Betreuten notwendigen Aufgabenbereiche übertragen wurden. In der Regel wird der Betreuer aber ganz einfach in allen Angelegenheiten für den Betreuten tätig. Die Vertragspartner kontrollieren die Aufgabenkreise nicht und denken: Der Betreuer ist für alles zuständig - der vorgelegte Betreuerausweis gilt quasi per se. Im Rahmen der Überprüfung der Betreuung, die das Gericht spätestens alle sieben Jahre vornimmt, sollten regelmäßig die Aufgabenkreise überprüft und bei der Anhörung angesprochen werden. Ganz offensichtlich geschieht das aber nicht! So bewegt man sich "pragmatisch" häufig in einer "rechtlichen Grauzone", die es eigentlich nicht geben darf.

Durch genaueres Hinsehen der Gerichte, der Betreuer und der Gesellschaft muss sichergestellt werden, dass bei positiver Entwicklung der Betroffenen jede Chance zu mehr Selbstbestimmung ergriffen wird.

Bei vielen Menschen mit sehr ausgeprägter kognitiver Beeinträchtigung (jedenfalls eine fünfstellige Zahl) entspricht eine „Betreuung in allen Aufgabenkreisen“ der Lebenswirklichkeit und schafft Rechtssicherheit.

U. Stiehl

Ulrich Stiehl